**Die Gründung des Vereins**

Ein Verein entsteht auf einfache Art: Am Anfang stehen die Idee und der Wille einer Gruppe von Menschen, gemeinsam ei Ziel zu erreichen oder eine Aufgabe zu bewältigen. Ein Verein hat primär ein ideelles, kein wirtschaftliches Ziel. Wenn die richtige Form gefunden ist, wie sich der Verein organisieren soll, steht der Gründung nichts mehr im Weg.

An der Gründungsversammlung wird der Verein ins Leben gerufen: Sobald die Gründungsmitglieder den Vereinszweck bestimmt, die Statuten genehmigt sowie der Vorstand gewählt haben, ist der Verein rechtsgültig gegründet und handlungsfähig, er ist jetzt eine so genannte juristische Person.

Eine wichtige Grundlage für jeden Verein ist seine schriftlich verfassten Statuten, damit gibt sich der Verein seine eigene Ordnung. Die Statuten beschreiben, welche Aufgaben der Verein übernimmt, wie er sich organisiert und finanziert. Sie bilden neben dem Gesetz (Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 60 – 79) den rechtlichen Rahmen für die Mitglieder und den Vorstand.

**Gründungsversammlung und Gründungsprotokoll**

Die Vereinsgründung findet an der Gründungsversammlung durch die Gründungsmitglieder statt. Zwei Personen können theoretisch einen Verein gründen. Es ist allerdings ratsam, wenn sich mindestens drei Personen einfinden, schon um eine Abstimmung durchführen zu können. Die Gründungsversammlung genehmigt die Statuten und wählt die Organe, d.h. mindestens den Vorstand. Gründungsmitglieder müssen nicht zwingend dem Verein beitreten.

Es wird ein Gründungsprotokoll verfasst. Dieses gibt Auskunft über die anwesenden Personen und den Gründungsakt, nämlich den Beschluss, gemeinsam einen Verein zu gründen. Es bestätigt die Genehmigung der Statuten und die Wahl des Vorstandes. Die Statuten müssen unterzeichnet werden. Das Gründungsprotokoll enthält die Namen der Gründungsmitglieder und wird von dem Protokoll führenden Person und allenfalls von der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet.

Der Vereinsvorstand hat die Pflicht, die Vereinsgeschäfte zu führen und den Verein gegen aussen zu vertreten. Seine Befugnisse sind in den Vereinsstatuten definiert.

Aufgaben des Vorstands sind:

* Geschäftsführung des Vereins
* Buchführung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage

**Wirkung**

Ist der Verein ordentlich gegründet und handlungsfähig, kann er rechtsgültig handeln, d.h. Rechte und Pflichten erwerben wie z.B. Verträge abschliessen. Diese Rechte und Pflichten entstehen beim Verein als juristische Person (und nicht bei seinen Mitgliedern). Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem Vereinsvermögen.

**Eröffnung Post- oder Bankkonto**

Für die Eröffnung eines Vereinskontos verlangen die Finanzinstitute die Statuten und das Gründungsprotokoll, aus welchem ersichtlich ist, welches die unterschriftsberechtigten Personen sind. Mehr Informationen zu Vereinen: [www.vitaminb.ch](http://www.vitaminb.ch)